

Luzern, 9. Dezember 2025

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 490**

Nummer: A 490  
Protokoll-Nr.: 1407  
Eröffnet: 16.06.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Anfrage Pfäffli Andrea und Mit. über Jugendkriminalität im Kanton Luzern**

Zu Frage 1: Wie schätzt der Regierungsrat die Entwicklung der Jugendkriminalität im Kanton Luzern ein? Welche Deliktarten stehen besonders im Vordergrund? Welche Ursachen werden als zentral angesehen?

In den vergangenen Jahren stieg die Jugendkriminalität an – in der Schweiz aber auch [im Kanton Luzern](#). Zahlenmäßig handelt es sich bei den Vermögensdelikten sowie den Strassenverkehrsdelikten um die Hauptdeliktsgruppen. Danach folgen Delikte mit direkter Begegnung zwischen den Tätern und den Opfern (beispielsweise Körperverletzungsdelikte, Sexualdelikte, Drohung, Mobbing und andere). Die Anzahl Delikte bei Jugendlichen sind stets mit Vorsicht zu interpretieren, da sie in den einzelnen Deliktsbereichen sehr tief und somit grossen relativen Veränderungen unterworfen sind.

Das Spannungsfeld zwischen der echten und der virtuellen Identität ist besonders für Jugendliche schwierig, die noch herausfinden müssen, wer sie sind. Oft fühlen sie sich dadurch überfordert – und das kann das Risiko erhöhen, dass sie sich falsch oder sogar strafbar verhalten. So zeigt sich zum Beispiel im Deliktsbereich Pornografie, dass vor allem Jugendliche erfasst werden, die sich der Strafbarkeit ihres Verhaltens nicht bewusst sind.

In der Jugendphase zeigen sich vermehrt komplexe psychische Störungsbilder, die häufig mit frühem Mischkonsum sowie einem erleichterten Zugang zu psychoaktiven Substanzen verbunden sind. Zudem können veränderte familiäre Strukturen und eine teilweise verringerte Tragfähigkeit familiärer Systeme die Entwicklung junger Menschen negativ beeinflussen. Beides kann das Risiko, dass sich Jugendliche strafbar verhalten, erhöhen.

Zu Frage 2: Welche konkreten Massnahmen wurden seitens der Regierung zur Prävention und Bekämpfung von Jugendkriminalität ergriffen? Wir bitten um eine Übersicht inklusive einer Einschätzung der Wirksamkeit.

Mit der Schaffung [Fachstelle Prävention – Jugend](#) im Jahr 2024 bei der Luzerner Polizei wurde die Präsenz und Präventionsarbeit im Jugendbereich gestärkt. Damit steht sowohl für die Jugendanwaltschaft wie auch für die Schulen eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung. Diese

kann auch als Bindeglied zwischen weiteren Fachstellen wirken. Durch die Aktionen im Bereich Prävention (beispielsweise Standaktionen an LUGA und Mäas) leistet die Präventionsstelle Jugend Aufklärungsarbeit. Erste Rückmeldungen der Jugendlichen fallen überwiegend positiv aus. Zudem kann sich die bessere Sichtbarkeit der Polizei im öffentlichen Raum sich positiv auf das subjektive Sicherheitsgefühl auswirken.

Seit 2025 besteht weiter eine verwaltungsinterne, departementsübergreifende Kerngruppe, die sich dem Thema Gewalt von Kindern und Jugendlichen annimmt. Darin vertreten sind die Fachstelle Prävention – Jugend der Luzerner Polizei, die Koordinationsstelle Gewaltprävention des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, Mitarbeitende der drei Dienststellen Volksschulbildung, Gymnasialbildung und Berufs- und Weiterbildung sowie die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (Kinder-/Jugendförderung). Diese Kerngruppe lancierte im November 2025 eine Kurzumfrage auf allen Schulstufen und in der Offenen Kinder-/Jugendarbeit im Kanton Luzern, um aktuelle Gewaltformen von Kindern und Jugendlichen sowie bestehende Interventions- und Präventionsmassnahmen von Schulen und Jugendarbeit zu erfassen. Auf Basis dieser Umfrage wird der zukünftige Handlungsbedarf identifiziert.

Zu Frage 3: Welche Rolle übernimmt dabei die neue Fachstelle Jugendprävention bei der Luzerner Polizei? Wie gestaltet sich im Hinblick auf Jugendkriminalität die Zusammenarbeit mit anderen Akteur:innen wie Schulen, Gemeinden, Sozialdiensten oder Jugendorganisationen?

Die Fachstelle Prävention – Jugend der Luzerner Polizei hat den Auftrag, Jugendkriminalität im Kanton vorzubeugen. Sie dient als niederschwellige Anlaufstelle für Schulen, Erziehungsberechtigte, Jugendliche, Jugendarbeit, Vereine sowie Behörden. Dabei bietet sie fachliche Orientierungshilfe, rechtliche Einschätzungen und Empfehlungen zu geeigneten Massnahmen. Eine Fallführung übernimmt sie nicht, ihre Arbeit ist ausschliesslich präventiv ausgerichtet. Sie unterstützt bei der Einordnung von Situationen und zeigt Handlungsspielräume auf. Zudem arbeitet die Fachstelle eng mit der Fachgruppe «Allgemeine Kriminalpolizei / Jugend» der Kriminalpolizei, mit anderen Polizeikorps, der Schweizerischen Kriminalprävention sowie weiteren nationalen und regionalen Partnern zusammen.

Sie pflegt regelmässige Kontakte zu Schulen, Schulsozialarbeit, Gemeinden, Jugendorganisationen und Sozialdiensten, um Präventionsmassnahmen abzustimmen und Synergien zu nutzen.

Darüber hinaus unterrichten die Schulinstruktorinnen und -instruktoren der Luzerner Polizei flächendeckend an den Volksschulen des Kantons Luzern sowie teilweise auch an Berufsschulen. Ab der Oberstufe (Sekundarschule) behandeln sie folgende Themen:

Stufe	Lektionen	Inhalt
SEK 1: 7. Schuljahr	2	Verkehrsprävention (1 Lektion) Soziale Medien (1 Lektion)
SEK 1: 8. Schuljahr	1	Alkohol, Drogen u. Misshandlung
SEK 1: 9. Schuljahr	2	Verkehrsunfall – Ursachen u. Folgen (1 Lektion) Jugendgewalt, Sachbeschädigung (1 Lektion)

Zu Frage 4: Wie werden im Kanton Luzern Jugendliche begleitet, die bereits straffällig geworden sind? Welche begleitenden Angebote bestehen im Rahmen des Jugendstrafrechts?

Zentral ist die Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen im Rahmen der Strafuntersuchung. Der Entscheid für die geeignete und notwendige Intervention hängt von den konkreten Fallumständen sowie von der Persönlichkeit, dem Entwicklungsstand und den Lebensverhältnissen des delinquienten Jugendlichen ab.

Ambulante Schutzmassnahmen (z.B. persönliche Betreuung durch Sozialarbeitende, Familienbegleitung, Gewalt- oder Suchtberatung, Medien- und Sexualberatung) bauen vor allem auf den vorhandenen Ressourcen der Jugendlichen auf. Stationäre Schutzmassnahmen sind hingegen sinnvoller, wenn schwere Fehlentwicklungen aufgefangen, weitere Straftaten verhindert und die Jugendlichen in einem strukturierten Umfeld gezielt gefördert und unterstützt werden sollen.

Die Schutzmassnahmen können kombiniert werden. Insbesondere bei der ambulanten Behandlung nach Art. 14 Jugendstrafgesetz (JStG; SR [311.1](#)) wird der grösste Effekt erzielt, wenn diese zusammen mit anderen Massnahmen – Aufsicht gemäss Art. 12 JStG, persönliche Betreuung (Art. 13 JStG) und Unterbringung (Art. 15 JStG) – verbunden werden. Dabei wirken sich massgeschneiderte Settings deliktpräventiv aus, indem die Schutzfaktoren gestärkt werden und damit auffälliges Verhalten gehemmt wird.

In der Kaskade der einschneidendsten Interventionen steht die Unterbringung in einer geschlossenen Psychiatrie oder in einem Massnahmenzentrum. Einer Fremdplatzierung geht stets ein sorgfältiger Evaluationsprozess voraus. Die Unterbringung muss von Gesetzes wegen vom Jugendgericht beurteilt und ordentlich angeordnet werden Art. 34 Jugendstrafprozessordnung (JStPO; [SR 312.1](#)).

Zu Frage 5: Bei der Luzerner Polizei gibt es die Fachgruppe «Allgemeine Kriminalität/Jugend». Wie läuft die Zusammenarbeit zwischen dieser Fachgruppe und der Jugandanwaltschaft?

Es besteht eine enge Zusammenarbeit, die etabliert ist und gut funktioniert. Besonders im Umgang mit auffälligen Jugendlichen bewährt sich die Zusammenarbeit zwischen der Fachgruppe der Luzerner Polizei und der Jugandanwaltschaft: Beide Seiten sind stets über aktuelle Entwicklungen informiert, die Kommunikationswege sind kurz, und es gibt konstante, klar definierte Ansprechpersonen, sowohl für die Jugandanwaltschaft als auch für die Jugendlichen selbst. Nebst der Zusammenarbeit in der Fallbearbeitung findet quartalsweise ein interdisziplinärer Austausch statt. Dabei mitvertreten sind auch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugandanwaltschaft.

Neben der Fachstelle Jugendprävention und der Fachgruppe bei der Kriminalpolizei (vgl. Frage 3) verfügt die Luzerner Polizei über die sogenannten Jugendverantwortlichen innerhalb der Sicherheitspolizei. Letztere sind in allen Regionen aktiv. Damit ist gewährleistet, dass problematische Hot-Spots frühzeitig und flächendeckend im gesamten Kanton Luzern erkannt und daraus gezielte Massnahmen abgeleitet werden können. Diese sind wiederum mit den Gemeinden und Schulen sowie dem Dienst «Allgemeine Kriminalität / Jugend» und der Fachstelle Jugendprävention vernetzt. Dieses umfassende Netzwerk trägt zudem zur Früherkennung unerwünschter Dynamiken oder Auswüchsen von problematischen Jugendgruppierungen bei.

Zu Frage 6: Wie wird sichergestellt, dass die Jugendlichen nicht erneut delinquentes Verhalten zeigen (Rückfallprävention)? Gibt es Programme zur sozialen Reintegration oder individuelle Fördermassnahmen?

Die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG und die Bewährungshilfe während der Probezeit ermöglichen eine enge Zusammenarbeit mit Jugendlichen und deren Familiensystemen. Auffälligkeiten können so früh erkannt und rasch Massnahmen eingeleitet werden. Die längerfristige Begleitung (bis 25 Jahre) fördert Vertrauen – eine wichtige Grundlage für die Bearbeitung von Schwierigkeiten und die Förderung positiver Veränderungen.

Die Sozialarbeitenden der Jugandanwaltschaft übernehmen das Case Management und arbeiten eng mit Fachstellen (zum Beispiel [Beratungs- und Informationszentrum für Bildung und Beruf](#), [Jugendberatung](#)) zusammen. Schutzmassnahmen werden in regelmässigen Standortgesprächen überprüft. Studien zeigen, dass psychosoziale, pädagogische und therapeutische Massnahmen Kriminalität, besonders Gewaltkriminalität, deutlich reduzieren.

Die Fachstelle Jugendprävention bringt Erkenntnisse aus Beratungen ein. Frühwarnsignale – etwa wiederholte Schulkonflikte, problematisches Medienverhalten oder erste Gewalttaten – ermöglichen präventive Massnahmen, bevor sich delinquentes Verhalten verfestigt. Ziel ist es, Schutzfaktoren zu stärken, problematisches Verhalten gezielt zu bearbeiten und stabile Perspektiven aufzubauen, um Rückfälle zu vermeiden.

Zu Frage 7: Welche Rollen und Verantwortungen üben die Jugandanwält:innen und Sozialarbeiter:innen beim Verfügen von Massnahmen aus?

Die Beurteilung eines Falles erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Jugandanwaltschaft und den Sozialarbeitenden. Während die Entscheidkompetenz zur Untersuchungsführung und Fallleitung bei den Jugandanwaltschaften liegt, erarbeiten die Sozialarbeitenden Einschätzungen zu den persönlichen und sozialen Verhältnissen der Jugendlichen und geben entsprechende Empfehlungen ab (insbesondere zu Schutzmassnahmen). Jugandanwaltschaft und Sozialarbeitende überprüfen regelmässig allfällige Anpassungen der Schutzmassnahmen.

Zu Frage 8: Welche zusätzlichen Massnahmen zur Prävention und Intervention werden seitens des Regierungsrates geprüft oder könnten aus seiner Sicht sinnvoll sein (Handlungsbedarf)?

Der Regierungsrat schlägt mit dem AFP 2026-2029 ein strategisches Projekt zur Stärkung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor. Das Projekt beinhaltet ein Bündel an Massnahmen, um die psychische Gesundheit, die Gewaltprävention und die Bildungschancen von Jugendlichen zu verbessern. Das Projekt ist interdepartemental beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, dem Gesundheits- und Sozialdepartement sowie beim Bildungs- und Kulturdepartement angesiedelt.

Geplant ist die Erstellung eines Grundlagenberichts, der die aktuelle Situation und die Bedürfnisse junger Menschen umfassend analysiert. Parallel dazu sollen die psychiatrische Versorgung ausgebaut, die Jugendprävention und Bekämpfung von Pädokriminalität verstärkt und

die Chancengleichheit in der Bildung verbessert werden – etwa durch erweiterte Schulsozialarbeit und gezielte Sprachförderung. Für die erwähnten Massnahmen wurden im Voranschlag 2026 im GSD 3,1 Mio. Fr., im BKD 2,17 Mio. Fr. und im JSD 0,58 Mio. Fr. eingestellt und vom Kantonsrat beschlossen.